

Notengebung

Beitrag von „hugibär“ vom 4. Dezember 2013 14:17

Hallo!

Ich bin Grundschullehrerin und kenne mich daher nicht mit der Notengebung in der Sek I aus, daher stelle ich hier einfach mal eine Frage:

Der Cousin meines Mannes geht auf eine Gemeinschaftshauptschule in NRW. Nun hat die Lehrerin für Biologie und Erdkunde (oder Geschichte?) der Mutter gesagt, dass er in beiden Fächern auf 5 steht, weil er mündlich nicht mitarbeitet. Auf die Nachfrage der Mutter, ob es denn keine benoteten Klassenarbeiten oder Tests gäbe, die auch zur Note hinzuzählen würden, sagte die Lehrerin, dass sie dazu nicht verpflichtet wäre und nur die mündliche Mitarbeit bewerten würde.

Ich wurde jetzt gefragt, ob das rechtens wäre, kenne mich aber nicht aus. In der GS darf man in Nebenfächern zwar Lernzielkontrollen schreiben, diese aber "theoretisch"  nicht benoten.

Ich vermute aber, dass das in Sek I sicher ganz anders ist.

Kann bzw muss man Test schreiben (und benoten)?

Gruß und dankeschön!

Beitrag von „Moebius“ vom 4. Dezember 2013 14:42

In NRW weden in den "Kurzfächern" in der Mittelstufe keine benoteten Klassenarbeiten geschrieben. Der Lehrer kann Kurztest schreiben, eventuell kann die Fachkonferenz auch Regelungen dazu treffen.

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 5. Dezember 2013 09:47

Zitat von hugibär

Nun hat die Lehrerin für Biologie und Erdkunde (oder Geschichte?) der Mutter gesagt, dass er in beiden Fächern auf 5 steht, weil er mündlich nicht mitarbeitet.

Heißt das, das er auch keine Antwort gibt, wenn er gefragt wird? oder meldet er sich bloß nicht von sich aus. Dann geht es eigentlich um Kopfnoten und nicht um Wissen in Biologie?
Ich kenne das Problem der Notengebung, wenn man Klassen nur selten sieht. Daher ist es schon blöd, wenn man keinen Test schreibt und nur nach Gefühl Noten verteilt, ist ja logisch, dass bei einer 5 die Eltern auf der Matte stehen.

Schau doch in die entsprechende Verordnung. Wenn die Konferenzen frei festlegen dürfen, wie die Notengebung gehandhabt wird, dann soll sich der Vater das Protokoll dazu zeigen lassen und erklären lassen, nach welchen Kriterien die Lehrerin wieviele Noten erstellt hat.

Beitrag von „neleabels“ vom 5. Dezember 2013 14:49

Zitat von Pausenbrot

Dann geht es eigentlich um Kopfnoten und nicht um Wissen in Biologie?

In NRW gibt es seit Ende 2010 keine Kopfnoten mehr.

Nele

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 7. Dezember 2013 09:55

Nein, das ist nicht erlaubt. Auszug aus dem Kernlehrplan NRW für Gesamtschulen. Achtung, wird lang:

Zitat

Da im Pflichtunterricht der Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“.

In den Fächern des Lernbereichs Naturwissenschaften kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ schriftliche, mündliche und praktische Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Schülerinnen und Schüler müssen Gelegenheiten bekommen, Leistungen nicht nur über verbale Mittel, sondern auch über vielfältige Handlungen nachweisen zu können. Dabei ist im Verlauf der Sekundarstufe I durch eine geeignete Vorbereitung sicherzustellen, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen weiterführender Ausbildungsgänge gegeben ist.

Bestandteile der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ sind u. a.

- Leistungen, die zeigen, in welchem Ausmaß Kompetenzerwartungen des Lehrplans bereits erfüllt werden.
Beurteilungskriterien sind
 - die inhaltliche Geschlossenheit und sachliche Richtigkeit sowie die Angemessenheit fachtypischer qualitativer und quantitativer Darstellungsformen bei Erklärungen und beim Argumentieren,
 - die zielgerechte Auswahl und konsequente Anwendung von Verfahren beim Planen, Durchführen und Auswerten von Experimenten und bei der Nutzung von Modellen,
 - die Genauigkeit und Zielbezogenheit beim Analysieren, Interpretieren und Erstellen von Texten, Graphiken oder Diagrammen,
 - die Richtigkeit und Klarheit beim Darstellen erworbenen Wissens in kurzen schriftlichen oder mündlichen Überprüfungen.
- Leistungen, die im Prozess des Kompetenzerwerbs erbracht werden. Beurteilungskriterien sind hier
 - die Kreativität kurzer Beiträge zum Unterricht (z. B. beim Generieren von Fragestellungen und Begründen von Ideen und Lösungsvorschlägen, Darstellen, Strukturieren und Bewerten von Zusammenhängen),

- die Vollständigkeit und die inhaltliche und formale Qualität von Arbeitsprodukten (z. B. Protokolle, Materialsammlungen, Hefte, Mappen, Portfolios, Lerntagebücher, Dokumentationen, Präsentationen, Lernplakate, Funktionsmodelle),
- Gewissenhaftigkeit, Engagement und Lernfortschritten im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z. B. Vorbereitung und Nachbereitung von Unterricht, Lernaufgabe, Referat, Rollenspiel, Befragung, Erkundung, Präsentation),
- die Qualität von Beiträgen zum Erfolg gemeinsamer Gruppenarbeiten (z. B. eigener Teilprodukte sowie Engagement, Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Übernahme von Verantwortung für Arbeitsprozesse und Gruppenprodukte).

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen, schriftlichen und praktischen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Diese werden in einem kontinuierlichen Prozess vor allem auf der Grundlage von Beobachtungen während des Schuljahres beurteilt. Den Lernenden muss dabei deutlich werden, in welchen Situationen die Nutzung erworbener Kompetenzen von ihnen erwartet wird. Es müssen jedoch auch bewusst Unterrichtssituationen geschaffen werden, in denen Schülerinnen und Schüler außerhalb von Bewertung Fehler machen dürfen.

Alles anzeigen

Beitrag von „Moebius“ vom 7. Dezember 2013 14:26

Der Erlass lässt sich aber auch durch Einsammeln von Hausarbeiten und andere Dinge erfüllen. Einen Verstoß dagegen konkret nachzuweisen, wird schwierig.

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 7. Dezember 2013 16:47

Zitat von Moebius

Der Erlass lässt sich aber auch durch Einsammeln von Hausarbeiten und andere Dinge erfüllen. Einen Verstoß dagegen konkret nachzuweisen, wird schwierig.

Die Frage ist ja gerade, was "andere Dinge" sind. Offensichtlich hat die Lehrerin ja nur gesagt, dass Kind beteilige sich mündlich zu wenig. Wenn sie Portfolios führt, Gruppenarbeiten bewertet hat etc. dann muss der Junge halt mit der 5 leben. Aber nur weil jemand eher still ist, kann man ihm schlecht ein "Mangelhaft" reindrücken.

Und Hausarbeiten benoten? geht sowas?

Beitrag von „hugibär“ vom 7. Dezember 2013 17:16

Jazzy, vielen Dank für die ausführliche Antwort! Blöde Frage, aber ist denn eine Gemeinschaftshauptschule auch eine Gesamtschule? Oder gilt für die ein anderer LP?

Beitrag von „Moebius“ vom 7. Dezember 2013 18:54

Zitat von Pausenbrot

Und Hausarbeiten benoten? geht sowas?

Benoten nicht, bewerten und bei der Ermittlung der Note für sonstige Mitarbeit berücksichtigen schon.

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 7. Dezember 2013 19:47

Zitat

Jazzy, vielen Dank für die ausführliche Antwort! Blöde Frage, aber ist denn eine Gemeinschaftshauptschule auch eine Gesamtschule? Oder gilt für die ein anderer LP?

Sorry, da hab ich falsch gelesen. Gilt allerdings auch für die Hauptschule.

Auszug aus dem Lehrplan NRW Hauptschule:

Zitat

In den Fächern des Lernbereichs Naturwissenschaften kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ schriftliche, mündliche und praktische Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Schülerinnen und Schüler müssen Gelegenheiten bekommen, Leistungen nicht nur über verbale Mittel, sondern auch über vielfältige Handlungen nachweisen zu können. Dabei ist im Verlauf der Sekundarstufe I durch eine geeignete Vorbereitung sicherzustellen, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen weiterführender Ausbildungsgänge gegeben ist.

Alles anzeigen

Viele Grüße!

Beitrag von „kodi“ vom 8. Dezember 2013 20:47

Das beste Vorgehen wäre mit der Lehrerin konkrete Vereinbarungen zu treffen, wie der Schüler sich verbessern kann.

Die rechtliche Seite wurde ja schon besprochen, allein die mündliche Mitarbeit zur Notenfindung heranzuziehen, ist nach APO S1 nicht zulässig. Das lässt sich aber nur schwer nachweisen und leicht umgehen.

Zudem ist zu bedenken, dass das was das Kind erzählt oder was die Eltern im Beratungstermin verstehen, nicht unbedingt mit dem übereinstimmen muss, was gesagt wurde. Manchmal ist die Wahrnehmung da leider etwas selektiv.

Das kann man aus Erzählungen Dritter nie wirklich gut beurteilen.